

Förderbeitragsvereinbarung

zwischen

der Firma

.....

(Förderer)

vertreten durch.....

und

der Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH

Marienstr. 10

78054 Villingen-Schwenningen

(Wirtschaftsförderung SBH)

vertreten durch die Geschäftsführerin Dorothee Eisenlohr

Präambel

Die Wirtschaftsförderung SBH, eine Non-Profit-Gesellschaft in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, betreibt in der Marienstr. 10 in 78054 Villingen-Schwenningen ein sog. Welcome Center. Die Förderung mit öffentlichen Mitteln wurde zum 01.01.2015 erheblich gekürzt. Um den Bestand des Welcome Centers nachhaltig zu gewährleisten, ist - neben der Trägerschaft durch die regionale Wirtschaftsförderung - eine finanzielle Unterstützung von Seiten der regionalen Wirtschaft unerlässlich. Der Förderer unterstützt als regionales Unternehmen diese innovative Einrichtung und möchte durch die Zuwendungen den Bestand nachhaltig sichern.

Dies vorausgesetzt, schließen der Förderer und die Wirtschaftsförderung SBH folgenden Förderbeitragsvertrag:

§ 1

Förderbeitrag

Der Förderer verpflichtet sich, einen jährlichen Betrag in Höhe von mindestens EUR 250,- an die Wirtschaftsförderung SBH zu zahlen.

Die Zahlung ist – sofern nichts anderes vereinbart wird - nach Rechnungsstellung, frühestens einen Monat nach Vertragsschluss, fällig. Im zweiten und in weiteren Kalenderjahren der Vertragsdauer erfolgt die Rechnungsstellung jeweils Anfang Februar.

§ 2

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Die Wirtschaftsförderung SBH

- 2.1 weist auf Wunsch in Publikationen des Welcome-Centers auf den Förderer für die Dauer der Fördervereinbarung hin.
- 2.2 nimmt auf Wunsch das Logo des Förderers auf die Homepage des Welcome-Centers auf. Das Logo wird aber nicht mit der Homepage des Förderers verlinkt.
- 2.3 gewährt dem Förderer das Recht zur Nutzung des Namens des Welcome-Centers in der Weise, dass der Förderer selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Förderleistung an die Wirtschaftsförderung SBH hinweisen kann.

§ 3

Ausschließlichkeit

- 3.1 Die Wirtschaftsförderung SBH ist alleiniger Inhaber aller Rechte an dem Welcome Center. Rechte Dritter bestehen nicht.
- 3.2 Die Aufnahme weiterer Förderer in das Projekt ist vorgesehen und bedarf nicht der Zustimmung der anderen Förderer.

§ 4

Wohilverhalten, Unterrichtung, Vertraulichkeit, Zweckbindung

- 4.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitigem Wohilverhalten und Loyalität. Der Förderer ist gehalten, auf schutzwürdige Interessen der Wirtschaftsförderung SBH, insbesondere auf den Sinn der unterstützten Maßnahme Rücksicht zu nehmen.
- 4.2 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten.
- 4.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.
- 4.4 Die Wirtschaftsförderung SBH wird die ihr von dem Förderer zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die in der Präambel genannte Zwecke verwenden.

§ 5

Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft und wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Kündigung

Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.

Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigter wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt;
- b. die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften oder gemeinsame Vereinbarungen insbesondere zum Thema „Öffentlichkeitsarbeit“, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, verstoßen hat.

5.3 Schriftformklausel

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

5.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Villingen-Schwenningen.

5.5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Datum:

Datum:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH

Förderer